

Rechtsverordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Sunthausener See und das Verhalten in seinem Uferbereich

Rechtsverordnung der Stadt Bad Dürkheim über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Sunthausener See (Hochwasserrückhaltebecken) und das Verhalten in seinem Uferbereich vom 27.07.2016.

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), geändert durch Gesetze vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378) und vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.07.2016 nachfolgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung regelt die Ausübung des Gemeingebrauchs am Sunthausener See (nachfolgend Gewässer genannt) auf Flst.-Nr. 1594 der Gemarkung Sunthausen der Stadt Bad Dürkheim und das Verhalten in seinem Uferbereich.
- (2) Die Flächen des Gewässers und seines Uferbereichs sind im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:2500 eingetragen. Er ist Bestandteil der Rechtsverordnung und ist bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim niedergelegt. Dort kann der Lageplan während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (3) Begriffsbestimmungen:

Im beiliegenden Lageplan sind folgende Nutzungen/Ausschlüsse im Einzelnen dargestellt und farblich wie folgt gekennzeichnet:

1. Uferbereich:

- | | |
|--|---------|
| • Gemeingebrauchszone I | grün |
| • Naturschutzzone I (Biotopfläche) | rot |
| • Vogelschutzzone | braun |
| • Sicherheitszone I | magenta |
| • befestigte Bootsanlegestelle der Modellskipper | grau |
| • Zugang zum/einschl. Aussichtssteg | grau |
| • Bootssteg Camping-Anlage | grau |

2. Gewässer:

- | | |
|--|----------|
| • Gemeingebrauchszone II | hellblau |
| • Naturschutzzone II (Brut- und Laichgebiet) | blau |
| • Sicherheitszone II | magenta |

§ 2 Benutzung des Seeuferbereichs

- (1) Die Benutzung (Zutritts- und Aufenthaltsrecht) der Gemeingebrauchszone I und des Zugangs zum/einschl. Aussichtssteg sowie des Bootsstegs der Camping-Anlage sind jedermann gestattet. Nicht gestattet ist die Benutzung der Naturschutzzone I, der Vogelschutzzone, der Bootsanlegestelle der Modellskipper und der Sicherheitszone I.
- (2) Unberührt von Absatz 1 Satz 2 bleibt das Zutritts- und Aufenthaltsrecht in der Naturschutzzone I und in der Vogelschutzzone zum Zwecke der Fischereiausübung im Rahmen der Hegepflicht.
- (3) Im gesamten Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:
 1. Das Abstellung von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
 2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 3. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb einer dafür besonders gekennzeichneten Feuerstelle;
 4. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
 5. das Reiten;
 6. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
 7. das Verrichten der Notdurft.

§ 3 Benutzung des Gewässers/Einschränkungen

- (1) Das Gewässer darf in der Gemeingebrauchszone II zum Baden, zum Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen aus weichen Materialien ohne eigene Triebkraft (z.B. Schlauchboote, aufblasbare Kajaks) und mit Modellbooten sowie zum Tauchen benutzt werden. Nicht gestattet ist die Benutzung der Naturschutzzone II (Brut- und Laichgebiet) und der Sicherheitszone II.
- (2) Für das Befahren des Gewässers gelten folgende Einschränkungen:
 1. Folgende Bootstypen sind nicht zugelassen:
 - a) Boote aus festen Materialien
 - a) Mehrrumpfboote (Katamarane);
 - b) Boote mit einer Länge von mehr als 5 m;
 - c) Modellboote
 - mit einer Länge von mehr als 3 m;
 - mit Verbrennungsmotor.
 - d) Segelboote und Windsurfbretter (=Segelsurfbretter)
 2. Zulässige Wasserfahrzeuge gem. Abs.1 dürfen den See nur solange befahren, als dies nicht durch Sichtzeichen (Hissen einer roten Fahne) verboten wird.
 3. Bei Hochwasser und starkem Wind (ab 8 Beaufort Windstärke) ist jegliche Benutzung des Gewässers verboten.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Gewässers und des Uferbereichs alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um insbesondere
1. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 2. die Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 3. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (2) Folgende Abstände sind einzuhalten:
1. Mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 5 Meter.
- (3) Wasserfahrzeuge dürfen nur an den von der Stadt Bad Dürkheim festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht werden.

Dies ist für

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Boote | Bootssteg/Gemeingebrauchszone I
innerhalb der Camping-Anlage |
| 2. Modellboote die | befestigte Bootsanlagestelle der
Modellskipper |
- (4) Nach Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch ab 20.00 Uhr bis morgens 9.00 Uhr oder bei Sichtbehinderung oder bei Hochwasser ist das Befahren des Gewässers mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet. In diesen Fällen sind sämtliche Wasserfahrzeuge dann außerhalb des Gewässers zu verbringen.
- (5) Auf die besonderen Gefahren bei Benutzung des Gewässers und des Uferbereichs, die mit dessen Eigenart als Hochwasserrückhaltebecken und der Art der Bewirtschaftung zusammen hängen, insbesondere auf den schwankenden Wasserspiegel, ist zu achten.

§ 5 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Stadt Bad Dürkheim als Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen §§ 2 Abs. 1 S. 2 oder 3 Abs. 1 S. 2 sich in der Naturschutz-, Vogelschutz- oder Sicherheitszone aufhält;

2. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
 4. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 Lagerfeuer außerhalb einer dafür besonders gekennzeichneten Feuerstelle abbrennt;
 5. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 4 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
 6. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 5 reitet;
 7. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 6 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
 8. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 7 seine Notdurft verrichtet;
 9. entgegen § 3 Abs. 1, S. 1 das Gewässer benutzt;
 10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 das Gewässer mit nicht zugelassenen Bootstypen befährt;
 11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 das Gewässer mit zulässigen Wasserfahrzeugen befährt, obwohl dies durch ein Sichtzeichen verboten wurde;
 12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 bei Hochwasser oder starkem Wind das Gewässers benutzt;
 13. die in § 4 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält;
 14. entgegen § 4 Abs. 3 Boote und Modellboote zu Wasser oder an Land gebracht werden;
 15. entgegen § 4 Abs. 4 das Gewässer nach Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch ab 20.00 Uhr bis morgens 9.00 Uhr, bei Sichtbehinderung oder bei Hochwasser mit einem Wasserfahrzeug befährt, sowie in diesen Fällen das Wasserfahrzeug nicht außerhalb des Gewässers verbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Hinweis

Im Übrigen gelten die Regelungen der Polizeiverordnung der Stadt Bad Dürkheim.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung vom 22.04.2010 über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Sunthausen See und das Verhalten im Uferbereich außer Kraft.

Bad Dürkheim, 27.07.2016

gez. Walter Klumpp,
Bürgermeister

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 u. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt Bad Dürkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

